

der Vorrede bemerkt, hat er das Horaz'sche Premitur Nonum in annum beobachtet und darum ist auch etwas tüchtiges geworden. Das erste Buch behandelt die Ehen der Ungetauften a) nach dem Naturrechte; b) nach dem göttlich-positiven Rechte. Die Ansichten Bebels und der Sozialdemokratie werden widerlegt. Interessant ist die vom Verfasser behandelte Kontroverse, welche Rechte der Staat hinsichtlich der Ehen der Ungetauften hat, welche Frage bekanntlich in Deutschland und Österreich bald brennend werden dürfte, da die Zahl der Ungetauften immer mehr zunimmt. Das zweite Buch handelt von der Ehe als Sakrament. Das Wesen der Zivilehe wird gründlich beleuchtet und ihre Folgen für die Kirchendisziplin (Vokierung, Nötigung der Kirche zur Erteilung von Dispensen, die sie früher nicht gegeben) erörtert. Der Verfasser teilt die Ehehindernisse in vernichtende (trennende) und in hemmende (verbietende) ein. Vernichtende gibt er 20 an. Im § 26 behandelt er das Ehehindernis der Impotenz. Der Verfasser bezeichnet die Sterilität auch als Impotenz. Diese seine Ansicht dürfte nicht allgemein geteilt werden. Die lex Tridentina wird besonders behandelt, ihr Verhältnis zur tridentinischen Form. Auch die Frage wird eingehend besprochen: Was ist von den Ehen der Katholiken zu halten an Orten, wo die Tridentina gilt? In einer zweiten Auflage wird wohl auch das Defret S. Officii vom Jahre 1892 berücksichtigt werden, welches die forma Tridentina für Dalmatien bei Ehen der Katholiken und Schismatiker aufhebt. Mit seltener Gründlichkeit behandelt der Verfasser das Dispenswesen und die sanatio in radice. Im letzten Abschnitte behandelt er bei dem Kapitel Trennung gütiger Ehen auch das Privilegium Paulinum. Zahlreiche in Rom gelöste Ehefälle erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes und machen es interessant. Die Ehegesetzgebung des Deutschen Reiches — Österreichs, Ungarns, der Schweiz wird immer am Ende des Paragraphen, teils im Text, teils in Fußnoten berücksichtigt. Mögen auch hier einige Ergänzungen namentlich über die österreichische und ungarische Ehegesetzgebung für eine zweite Auflage notwendig sein, den Vorzügen des Werkes tun sie keinen Eintrag.

Das Buch ist ein vorzügliches Lehrbuch, für die Seelsorger ein sehr praktisches Nachschlagebuch. Der kirchliche Standpunkt ist durchwegs festgehalten. Die Ausbildung in Rom, die langjährige Praxis in Ehesachen, die Vertrautheit des Verfassers im Verkehr mit den römischen Behörden befähigten ihn im besonderen Maße, das Werk zu schreiben.

Wien, Pfarrer Altserchenfeld.

Karl Kraßa, Koop.

6) **Summa theologica** ad modum commentarii in Aquinatis Summam praesentis aevi studiis aptatam Auct. Laur. Janssens O. S. B. collegii S. Anselmi in urbe rectore. Tom. V. Tractatus de Deo-Homine sive de Verbo incarnato. Pars II. Mariologia. Soteriologia. (III.—Q XXVII—LIX) (XXXIV, 1021 S.) Gr.= 8°. Freiburg 1902. Herder. M. 12.— = K 14.40.

Im 3. Hefte des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift habe ich den 1. Band des Tractates von der Erlösung, die Christologia, Lehre von der Person des Erlösers zur Anzeige gebracht. Jetzt liegt der 2. Band des-

selben vor, dem der Verfasser den Titel gibt: *De operibus Salvatoris seu Soteriologia et Mariologia*. Dieser Teil über das Werk der Erlösung wird in vier Abschnitte eingeteilt: I sectio: *De pertinentibus ad ingressum Christi in mundum* (1—617) II. s.: *De pertinentibus ad progressum Christi* (617—673) III. s.: *De pertinentibus ad exitum Christi de mundo* (673—890). IV. s.: *De pertinentibus ad exaltationem Christi* (890—986). Auch in diesem Bande seines Kommentars zur Summa des heiligen Thomas hat der Verfasser nach seinem Wahlspruch auf dem Titel des Werkes: *Nova et vetera* gehandelt. Alle in diese Materie einfallenden Fragen werden eingehend und gründlich erörtert, und man kann diesem Bande dasselbe Lob spenden wie den früheren. Das ganze Werk ist groß angelegt, es ist eben eine Summa, mehr eine theologische Enzyklopädie, als eine Dogmatik in unserm heutigen Sinne, so daß auch nebensächliche Fragen, die sonst einer andern theologischen Disziplin, z. B. der Eregese überlassen würden, hier weitläufig behandelt werden. Und es scheint mir fast, als wenn der Verfasser hierin doch manchmal des Guten zuviel getan hätte. So verwendet er z. B. 16 Seiten auf die Erklärung des Namens Maria (die Deutung Bardenhewers wird als die richtige angenommen) und 31 S. auf die Taufe Jesu durch Johannes, und dabei wird noch, was den Charakter der Johannestaufe anlangt, auf die Sakramentenlehre verwiesen. Auch hat der Verfasser, scheint mir, auf manche veraltete Auffassungen und Subtilitäten der Scholastik, z. B. die *animatio foetus post conceptionem* zu viel Rücksicht genommen. S. 389 wird in einem längeren Artikel die Frage erörtert, *utrum corpus Christi ex purissimis sanguinibus Virginis formatum sit* und ganz richtig geantwortet, Maria sei wahrhaft die Mutter Christi und zugleich unverfehrte Jungfrau, es müsse also in conceptione Christi alles verneint werden, was mit der vollkommenen Integrität Marias nicht in Einklang stehe, und alles angenommen werden, was zur wahren Mutterschaft gehöre. Dann fährt der Verfasser fort: „*Huic dupli principio stare possemus et reverentiae causa ab hoc mysterio castissimi pudoris penitus scrutando abstinere*“ und doch wird die Frage dem heiligen Thomas zu Liebe weiter eingehend erörtert. Was hat das Forschen über solche und ähnliche Dinge für einen reellen Wert? Im Mittelalter war das ja etwas anderes. Aber heutzutage scheint es mir wirklich nicht am Platze, sich mit der stilgerechten Ausgestaltung des gotischen Zinnentorpes der Mauer der Stadt Gottes zu beschäftigen, während doch von allen Seiten die Feinde die Grundfesten derselben zu untergraben suchen. — Der Glanzpunkt dieses Bandes ist die Darstellung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Marias. Hier gesteht der Verfasser auch ehrlich ein, daß man den heiligen Thomas als Verteidiger dieser Lehre nicht hinstellen kann. — S. 610 guter Ausgleich zwischen Matth. III. 14 und Joa. I. 32 und 33. — Dagegen scheint mir die Lösung der Schwierigkeiten in Bezug auf das Wunder zu Kana durch Unterscheidung von öffentlichen und Privatwundern nicht sehr glücklich (S. 651). Es heißt hier: „*Maria petebat signum publicum, und für ein solches, sagt der Heiland, sei seine Stunde noch nicht ge-*

kommen) Jesus autem fecit signum quasi occultum, ab alio tamen, ab architriclinio divulgatum, ac ita publicum factum.“ Die Unterscheidung von öffentlichen und Privatwundern scheint mir nicht stichhaltig. Und dann lauten die Worte der Mutter des Herrn: „Vinum non halent“ doch sicher nicht so, als wenn sie ihren Sohn aufgefordert hätte, ein öffentliches Wunder zum Beweise seiner Messiaswürde zu wirken.

Der Raum mangelt, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Auch dieser Band kann allen, welche eingehendere Belehrung über das Werk der Erlösung und die damit zusammenhängenden Fragen suchen, aufs wärmste empfohlen werden. Eine genaue Inhaltsangabe und ein umfangreiches Personen- und Sachregister erleichtern den Gebrauch des Werkes.

Düsseldorf.

Professor Dr. Lingen.

7) **Die Welt als Führerin zur Gottheit.** Kurze Darstellung der von der neueren Apologetik vorgelegten Gottesbeweise. Von Dr. Georg Reinhold, f. f. Univ.-Professor VI, 211 S. 8°. Stuttgart. 1902. Jof. Roth. M. 2.— = K 2.40.

8) **Die Gottesbeweise und ihr neuester Gegner.** Würdigung der von Prof. Mach gegen diese Beweise vorgebrachten Bedenken. Von Dr. Georg Reinhold, f. f. Univ.-Professor. (59 S.) Gr. 8°. Stuttgart 1902. Jof. Roth. M. —.50 = 60 h.

1. Vom Vatikanum wird es als förmlicher Glaubenssatz hingestellt, daß der Mensch durch das Licht der Vernunft den einen wahren Gott mit voller Gewißheit zu erkennen vermag. Jeder Kenner der gegenwärtigen Zeitströmung wird diese Lehrentscheidung höchst zeitgemäß finden. Bei dieser Sachlage ist es sehr erwünscht, wenn allseitig geschulte Männer in innigstem Anschluß an den gegenwärtigen Stand der weltlichen Wissenschaften die Wege klarlegen, auf denen man zur besagten Gotteserkenntnis zu gelangen hat. Dies trifft bei den zwei vorstehenden Werken zu. Das erste und grundlegende von ihnen holt mit Recht etwas weiter aus und beginnt mit einer lichtvollen Erörterung über das Kausalgesetz und über die objektive Realität der Körperwelt. Dann kommen der Reihe nach der kosmologische, der teleologische und der historische Gottesbeweis zur Sprache. Am erstgenannten Beweise werden sieben Momente hervorgehoben und im einzelnen gewürdigt. Der teleologische Beweis umfaßt vier Punkte: Die Gesetzmäßigkeit der Weltdinge; die Zielfstrebigkeit der Weltdinge; das Glückseligkeitsstreben des Menschen, und die sittliche Weltordnung. — Was den historischen Gottesbeweis betrifft, hätten unseres Erachtens die historischen Grundlagen desselben etwas ausführlicher dargelegt werden sollen. Anerkennenswert hingegen ist wieder der Fleiß und das Geschick, womit die verschiedenen Bedenken gegen die Stichhaltigkeit dieses Beweises zurückgewiesen werden. Im fünften Kapitel werden die verschiedenen Formen des ontologischen Gottesbeweises vorgeführt und als unstichhaltig erwiesen. Das Schlußkapitel berücksichtigt die von Kant, Schopenhauer und Strauss vorgebrachten Schwierigkeiten und gibt so dem Ganzen einen wirk samen Abschluß.